

CLAIMS RESOLUTION TRIBUNAL

[Inoffizielle Übersetzung des englischen Originaltextes.
Die englische Fassung ist massgebend.]

In re Holocaust Victim Assets Litigation
Aktenzeichen CV96-4849

Ablehnungsbescheid

an den Ansprecher [ANONYMISIERT]

betreffend das Konto von Dezso Weisz

Geschäftsnummern: 206341/PY/MG; 729681/MG; 729682/MG; 729685/MG; 729989/MG

Grundlage dieses Ablehnungsbescheids ist der Anspruch von [ANONYMISIERT] (der „Ansprecher“) auf die Konten von [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] und [ANONYMISIERT].¹ Das CRT konnte keine Konto auf die Namen [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT], [ANONYMISIERT] oder [ANONYMISIERT] in der Datenbank über die Kontogeschichte, die gemäss den Untersuchungen des *Independent Committee of Eminent Persons* („ICEP“ oder „ICEP-Untersuchungen“) aufgestellt wurde, ausfindig machen. Im Rahmen der ICEP-Untersuchungen wurden Konten identifiziert, die wahrscheinlich oder möglicherweise Opfern nationalsozialistischer Verfolgung (in den Verfahrensregeln definiert) gehörten. Dieser Ablehnungsbescheid bezieht sich auf das veröffentlichte Konto von Dezso Weisz (der „Kontoinhaber“) bei der [ANONYMISIERT] (die „Bank“).

Alle Ablehnungsentscheide werden veröffentlicht. Hat jedoch ein Ansprecher, wie im vorliegenden Fall, um Geheimhaltung gebeten, wurden der Name des Ansprechers und die Namen der Verwandten des Ansprechers mit Ausnahme des Namens des Kontoinhabers und der Bank anonymisiert.

Vom Ansprecher eingereichte Informationen

Der Ansprecher reichte eine Anspruchsanmeldung ein, in der er angab, dass sein Vater, [ANONYMISIERT], der seinen Namen später auf [ANONYMISIERT] änderte, am 11. Februar 1895 in Budapest, Ungarn, geboren wurde und mit [ANONYMISIERT] verheiratet war, ein Schweizer Bankkonto besass. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater, der jüdisch war, in der Wesselenyi u. 46 in Budapest wohnhaft war. Der Ansprecher fügte hinzu, dass sein Vater Vertreter für verschiedene Firmen war. Gemäss den Aussagen des Ansprecher verrichtete sein Vater 1940 Zwangsarbeit, bevor er gezwungen wurde, in ein Ghetto in Budapest zu ziehen. Der

¹ Das CRT wird den Anspruch auf das Konto von [ANONYMISIERT] separat behandeln.

Ansprecher erklärte, dass sein Vater 1973 in Budapest starb. Der Ansprecher gab an, dass er am 21. Oktober 1928 in Budapest geboren wurde.

Der Ansprecher reichte bereits 1999 einen Eingangsfragebogen beim US-Gericht ein, in dem er seinen Anspruch auf ein Schweizer Bankkonto von [ANONYMISIERT] geltend machte.

Aus den Bankunterlagen ersichtliche Informationen

Das CRT nimmt zur Kenntnis, dass der Ansprecher einen Anspruch auf ein Konto seines Verwandten [ANONYMISIERT] eingereicht hat. Die Buchprüfer, die bei dieser Bank ICEP-Untersuchungen durchführten, fanden ein Konto, bei dem der Name des Inhabers eine wesentliche Ähnlichkeit mit dem vom Ansprecher eingereichten Namen hat.

Das Konto ist weiter unten mit der entsprechenden Kontoidentifikationsnummer aufgeführt, die von den Buchprüfern vom ICEP den einzelnen Konten zugeordnet wurde, um eine Überprüfung zu gewährleisten.

Konto 1013541

Aus den Bankunterlagen ist ersichtlich, dass der Kontoinhaber Dezso Weisz war, der in Österreich wohnhaft war. Aus den Bankunterlagen gehen ebenfalls der Wohnort und der Titel des Kontoinhabers hervor. Ferner enthalten die Bankunterlagen das Datum der Eröffnung bzw. Schliessung des vorliegenden Kontos.

Analyse des CRT

Zulässigkeit des Anspruchs

Das CRT hat bestimmt, dass der Anspruch gemäss Artikel 18 der Verfahrensregeln zulässig ist.

Identifikation des Kontoinhabers

Das CRT kommt zu dem Schluss, dass der Ansprecher den Kontoinhaber nicht als seinen Verwandten identifiziert hat. Obwohl der Name seines Vaters mit dem veröffentlichten Namen des Kontoinhabers übereinstimmt, weichen die vom Ansprecher eingereichten Informationen von den veröffentlichten und unveröffentlichten, in den Bankunterlagen enthaltenen Informationen über den Kontoinhaber ab. Der Ansprecher erklärte, dass sein Vater, der Vertreter für verschiedene Firmen war, in Budapest, Ungarn, wohnhaft war. Im Gegensatz dazu geht aus den Bankunterlagen hervor, dass der Kontoinhaber in Österreich wohnhaft war und einen Titel trug, der mit dem des Vaters des Ansprechers nicht übereinstimmt. Folglich gelangt das CRT zu dem Schluss, dass der Kontoinhaber und der Vater des Ansprechers nicht dieselbe Person sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gemäss Artikel 30 der Verfahrensregeln kann der Ansprecher gegen diesen Ablehnungsbescheid innerhalb von neunzig (90) Tagen, gerechnet vom Datum des Begleitbriefs des Entscheids, durch die Sonderbeauftragten beim US-Gericht Einspruch erheben. Einsprüche können an die folgende Adresse gesandt werden: Office of the Special Master, c/o Claims Resolution Tribunal, Postfach 9564, 8036 Zürich, Schweiz.

Der Ansprecher sollte seinen Einspruch schriftlich an die obengenannte Adresse senden und alle Gründe für den Einspruch angeben. Falls mehr als ein Konto in diesem Bescheid abgelehnt wurde, sollte der Ansprecher die Identifikationsnummer des Kontos angeben, das die Basis für seinen Einspruch darstellt. Einsprüche, die eingelegt werden, ohne dass der Ansprecher auf einen begründeten Mangel hinweist oder ohne neue relevante Beweise vorzulegen, können summarisch abgewiesen werden.

Reichweite des Ablehnungsbescheids

Der Ansprecher wird darauf hingewiesen, dass das CRT weitere Untersuchungen betreffend seine Anspruchsanmeldung durchführen wird, um festzustellen, ob ein Auszahlungsentscheid basierend auf vom Ansprecher eingereichten Informationen oder auf Informationen aus anderen Quellen ausgestellt werden kann.

Bestätigung des Ablehnungsbescheids

Das CRT verweist diesen Ablehnungsbescheid zur Bestätigung an das US-Gericht.

Claims Resolution Tribunal
30 September 2004